

10 Jahre Fristenregelung in Deutschland

Eine Bilanz der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Mai 2003)

Am 28. Mai 2003 jährt sich zum zehnten Mal der Tag der Verkündung des zweiten Abtreibungsurteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Am 16. Juni 1993 trat die in diesem Urteil getroffene Anordnung des Gerichts in Kraft. Aufgrund dieser Anordnung sowie des im Wesentlichen am 1. Oktober 1995 in Kraft getretenen Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes gilt bezüglich der Abtreibung in Deutschland seit nunmehr bald zehn Jahren eine als „Beratungsschutzkonzept“ etikettierte Regelung, die nahezu unbestritten der Sache nach einer Fristenregelung mit Beratungspflicht gleichkommt. Genau genommen handelt es sich um eine Fristenregelung mit der Pflicht der Schwangeren zum Besuch einer anerkannten Beratungsstelle und deren Pflicht zum Angebot einer Beratung sowie auf Wunsch zu deren Bescheinigung.

Die Neuregelung zum so genannten Schwangerschaftsabbruch geht zurück auf den Einigungsvertrag von 1990, der dem gesamtdeutschen Gesetzgeber aufgegeben hatte, spätestens bis Ende 1992 eine Regelung zu treffen, „die den Schutz des vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen besser gewährleistet“ als in den beiden Teilen Deutschlands bisher. Der Erfüllung dieses Auftrags sollte ein Schwangeren- und Familienhilfegesetz dienen, das jedoch aufgrund von Entscheidungen des BVerfG nicht in Kraft trat und letztlich als nicht verfassungskonform befunden wurde.

In seinem Urteil von 1993 hatte das BVerfG das vom Gesetzgeber gewählte so genannte Beratungskonzept allerdings grundsätzlich gebilligt. Demnach findet der Straftatbestand des Schwangerschaftsabbruchs befristet keine Anwendung. Bei Vorliegen eines Indikationstatbestandes sollen Abtreibungen sogar „nicht rechtswidrig“ sein. Die bessere Schutzwirkung

einer Beratungsregelung, so das Gericht, sei allerdings umstritten und ungewiss. Dies hindere den Gesetzgeber zwar nicht grundsätzlich daran, eine solche Regelung einzuführen. Er sei jedoch „gehalten, die Auswirkungen seines neuen Schutzkonzepts im Auge zu behalten“ (Beobachtungspflicht). Stelle sich nach hinreichender Beobachtungszeit heraus, dass das Gesetz das von der Verfassung geforderte Maß an Schutz nicht gewährleisten könne, so sei der Gesetzgeber verpflichtet, durch Änderung oder Ergänzung der bestehenden Vorschriften auf die Beseitigung der Mängel und die Sicherstellung eines dem Untermaßverbot genügenden Schutzes hinzuwirken (Korrektur- oder Nachbesserungspflicht). Diese Pflichten bestünden auch und gerade nach einem Konzeptwechsel, der nur einen Versuch darstelle (309 f.).

Beobachtungspflicht missachtet

Nach bisheriger Erfahrung drängt sich der Eindruck auf, dass die verantwortlichen Organe nicht ernsthaft daran interessiert sind, die Auswirkungen des Gesetzes in der Praxis zur Kenntnis zu nehmen, geschweige denn bereit sind, aus dem Ergebnis einer Beobachtung Konsequenzen zu ziehen. Die Verteidigung eines „gesellschaftlichen Kompromisses“ als Selbstzweck genießt offenbar Vorrang gegenüber dem Gebot eines wirksamen Lebensschutzes. Die gesetzliche Grundlage für eine den Vorgaben des BVerfG (310) entsprechende, aussagekräftige Statistik, anhand derer sich die Entwicklung der Abtreibungszahlen zuverlässig verfolgen ließe, wurde nicht geschaffen. Die zur Bundesstatistik getroffene Regelung ist deshalb verfassungswidrig und bedarf folglich der Nachbesserung. Periodische Berichte der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes, wie sie das BVerfG (310) angeregt hatte, wurden trotz Anmahnung, z.B. durch die Deutsche Bi-

schofskonferenz, nie vorgelegt. Antworten der Bundesregierung auf Anfragen aus dem Bundestag dokumentieren deren Desinteresse an einer genauen Auswertung des vorliegenden statistischen Materials.

Reformziel verfehlt

Selbst zufolge der unzureichenden Datengrundlage, die nur Schätzungen zulässt, ist davon auszugehen, dass das erklärte Reformziel einer Verbesserung des Schutzes vorgeburtlichen Lebens verfehlt worden ist. Für den verfassungsrechtlich gebotenen Lebensschutz des einzelnen ungeborenen Kindes, auf welches das BVerfG die staatliche Schutzpflicht primär bezogen sieht (Leitsatz 2), war die geltende Regelung, die eine straffreie Abtreibung aus beliebigen Gründen ermöglicht, von vornherein ungeeignet. Aber auch die erhoffte Verminderung der Gesamtzahl der Abtreibungen ist ausgeblieben. Niemand hat bisher ernsthaft das Gegenteil behauptet oder gar bewiesen. Deutliche Anzeichen sprechen vielmehr für eine Zunahme seit der Gesetzesänderung.

Das Scheitern des gewählten „Schutzkonzepts“ belegt dessen Nichteignung. Manche halten dieses Konzept zwar für das bestmögliche und allemal für besser als eine „reine“ Fristenregelung, wie sie in anderen Ländern gilt. Sie verkennen oder verdrängen dabei allerdings wesentliche kontraproduktive Aspekte des

1 Urteil v. 28.5.1993, BVerfGE 88, 203 ff. Die im folgenden Text in Klammer gesetzten Ziffern bezeichnen die Seitenzahl in der amtlichen Entscheidungssammlung BVerfGE 88.

2 Thomas Giesen, Wie oft wird in Deutschland abgetrieben? in: Zeitschrift für Lebensrecht 1997, S. 57 ff.

3 Vgl. §§ 15 ff SchKG.

4 Vgl. zuletzt die Antwort der Bundesregierung vom 27.9.2002 auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion der CDU/CSU, BT-Drucks. 14/9985.

5 Manfred Spieker, Kirche und Abtreibung in Deutschland, Schöningh 2001, S. 52 ff..

„Beratungskonzepts“. Dieses legt insbesondere den Gedanken an eine „Rechtfertigung durch Verfahren“ nahe und vernebelt dadurch das Rechtsbewusstsein. Indem das Konzept Hilfe zum Leben und Hilfe zum Töten durch Erteilung des Beratungsscheins untrennbar miteinander verknüpft, mindert es die Glaubwürdigkeit des Bemühens um die Rettung jedes einzelnen ungeborenen Kindes. Um der Rettung der einen Kinder willen nimmt es ferner zwangsläufig die Tötung anderer bewusst in Kauf. Damit bricht es mit dem bisher – insbesondere vom BVerfG und vom BGH – anerkannten Rechtsgrundsatz, nach welchem sich, wo es um menschliches Leben geht, jede zahlenmäßige Abwägung verbietet.

Wesentliche Mängel

Von diesen konzeptbedingten Zweifeln abgesehen, ist das Ausbleiben eines ausreichenden Schutzeffekts der gesetzlichen Regelung für das Leben Ungeborener insbesondere auf folgende Mängel zurückzuführen, auf welche die Juristen-Vereinigung Lebensrecht schon seit Jahren wiederholt hingewiesen hat.

1. Überlebenschance statt Lebensrecht

Dem ungeborenen Kind steht in jedem Stadium der Schwangerschaft auch gegenüber seiner Mutter ein eigenes Recht auf Leben zu. Davon sind das BVerfG (Leitsatz 1 und S. 252) sowie der Gesetzgeber übereinstimmend ausgegangen. Lebensrecht aber bedeutet seinem Wesen nach, dass das Lebendürfen nicht von der Entscheidung anderer abhängig ist. In krassstem Widerspruch hierzu überlässt das „Beratungskonzept“ der Schwangeren die Letztverantwortung zur Entscheidung über Leben oder Tod ihres Kindes. Dadurch bleibt ihm lediglich eine Überlebenschance, die häufig gleich null ist.

2. Verfall des Rechtsbewusstseins

Das BVerfG ist grundsätzlich von einem „verfassungsrechtlichen Verbot des Schwangerschaftsabbruchs“ ausgegangen, das im Gesetz bestätigt und verdeutlicht werden müsse (255, 262, 273). Eine auch nur annähernd deutliche Kennzeichnung der Tötung Ungeborener als Unrecht ist im Gesetz jedoch nirgendwo zu finden. Unrechtsfolgen wurden überdies — angeblich „konzeptbedingt“ — ausgeschlossen. Deshalb sowie aufgrund der Durchführung in einem ausreichenden

und flächendeckenden Netz ambulanter wie stationärer Einrichtungen als „Staat-saufgabe“ (328) können „beratene“ Abtreibungen nach geltendem Gesetz kaum mehr als verboten, d.h. rechtswidrig erkannt werden. Dementsprechend gelten sie inzwischen in der Rechtsprechung, Rechtslehre und in der öffentlichen Meinung vielfach als rechtmäßig. Der Beratung und ihrer Bescheinigung wird also nicht bloß eine strafbefreiende, sondern darüber hinaus eine rechtfertigende Wirkung beigemessen. Der darin zu sehende Verfall des Rechtsbewusstseins stellt den Schutzeffekt des „Beratungskonzepts“ grundlegend in Frage. In der Erhaltung und Stärkung des Rechtsbewusstseins hat aber das BVerfG — ohne weiteres einleuchtend — gerade die Grundvoraussetzung für einen wirksamen Lebensschutz durch Beratung gesehen (268, 273, 278, 320). Diese bleibt unerfüllt.

3. Schutzdienliche Beratung nicht gewährleistet

Besseren Lebensschutz erhofft sich der Gesetzgeber von einer Pflichtberatung. Deren tatsächliche Durchführung ist jedoch nicht gesichert. Das Gesetz geht lediglich von der Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der Schwangeren aus. Es verlangt eine solche Mitwirkung aber letztlich nicht als Voraussetzung für die Erteilung eines Beratungsscheins. Dieser muss vielmehr, wenn sonst der Ablauf der gesetzlichen Fristen droht, sogar dann ausgestellt werden, wenn die Schwangere sich weigert, Gründe für ihren Abbruchwunsch anzugeben.

Eine Beratung, die dem Lebensschutz Ungeborener tatsächlich dient, ist auch deshalb nicht gewährleistet, weil der Staat diese eigene Aufgabe meist anderen Trägern überlässt, ohne in Gesetz und Praxis ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass diese die den Vorgaben des BVerfG (287) entsprechende Eignung besitzen.

Infolgedessen wird die Beratung auch solchen Trägern überlassen, deren Grundeinstellung zum Schutz ungeborenen Lebens zweifelhaft ist. Weil sich die Beratungstätigkeit zudem einer wirksamen Kontrolle weitgehend entzieht, verkommt Beratung vielfach zur bloßen Formalität.

Lebensschutz durch Beratung verlangt zudem eine ausreichende Überlegungsfrist. Bei Anwendung herkömmlicher Abtreibungsmethoden dauert sie praktisch nur acht Wochen. Bei der vom Gesetz inzwischen ermöglichten Abtreibung mit Mifegyne beträgt sie wegen der verlangten sicheren Feststellung der Schwangerschaft und der zeitlich begrenzten An-

wendbarkeit dieses Mittels jedoch nur wenige Tage. Es erscheint illusorisch, dass eine oft genug unter dem Druck ihres Umfeldes stehende Schwangere in einer derart kurzen Zeit noch zum Austragen des Kindes bewegt werden kann. Indem der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Zulassung von Mifegyne geschaffen hat, hat er deshalb eine Schutzwirkung seiner Regelung für das ungeborene Kind selbst unmöglich gemacht.

Obwohl die Beratung Aufgabe des Staates ist, hat dieser bisher nicht für eine zuverlässige Ermittlung der Zahlen der in den einzelnen Ländern und Beratungsstellen stattgefundenen Beratungen sowie der ausgestellten Bescheinigungen Sorge getragen. Diese ist für eine Erfolgskontrolle jedoch unverzichtbar. Eine entsprechende Ergänzung der Bundesstatistik ist deshalb geboten.

4. Mitwirkung des Arztes ohne Schutzeffekt

Nach dem Urteil des BVerfG (289) obliegt auch und gerade dem Arzt eine Schutzaufgabe für das ungeborene Leben. Der Staat müsse sicherstellen, dass der Arzt diese Schutzaufgabe bei der ärztlichen Beratung und der Entscheidung über die Mitwirkung am Schwangerschaftsabbruch wahrnehmen könne. Der Arzt dürfe einen verlangten Schwangerschaftsabbruch nicht lediglich vollziehen, sondern habe sein ärztliches Handeln zu verantworten.

Die Erfüllung dieser Aufgabe ist bereits dadurch nachhaltig in Frage gestellt, dass das BVerfG selbst auf die Mitwirkung der Ärzte am „Beratungskonzept“ setzt und damit von der Verantwortbarkeit auch

6 Die These von der Rechtfertigung (einer Abtreibung) durch Verfahren wird in der Rechtslehre teilweise vertreten (Nachweise bei Bernward Büchner, Ist abtreiben wirklich noch Unrecht? Schriftenreihe der Juristen-Vereinigung Lebensrecht Nr. 17 <2000>, S. 9 ff., 14.).

7 BVerfG, Urteil v. 25.2.1975, BVerfGE 39, 1 ff., 59; BGH, Urteil v. 28.11.1952, Neue Juristische Wochenschrift 1953, S. 513 f.

8 So z.B. in der Erklärung zum 1.10.2000 „Nachbesserungspflicht ernst nehmen“, veröffentlicht in: Die Tagespost vom 28.9.2000; „Beratungsschutzkonzept“ und Mitwirkung der Kirche, Memorandum vom November 1998, in: Zeitschrift für Lebensrecht 1998, S. 41 ff; jeweils nachzulesen unter www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de.

9 § 219 Absatz 1 Satz 3 StGB

10 BVerfGE 88, 203 ff., 268 ff., 318 f.; § 219 Absatz 1 Satz 1 StGB

11 Hierzu Christian Starck, Neue Juristische Wochenschrift 2000, S. 2714 ff.

12 Hierzu Peter J. Tettinger, Schutz des werdenden Lebens in Deutschland, in: Festschrift für Knut Ipsen zum 65. Geburtstag, Beck/München 2000, S. 779.

solcher Abtreibungen ausgeht, die nach eigener Auffassung grundsätzlich einem verfassungsrechtlichen Verbot unterliegen. Zudem hat das BVerfG den ärztlichen, auf eine rechtswidrige Abtreibung zielenden Behandlungsvertrag als rechtmäßig bewertet und sogar in den grundrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit einbezogen.

Davon abgesehen hat der Gesetzgeber die Wahrnehmung der ärztlichen Schutzpflicht nicht in der gebotenen Weise sichergestellt. Insbesondere gebietet das Gesetz dem Arzt lediglich, der Frau Gelegenheit zur Darlegung der Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft zu geben. Sich diese Gründe stets darlegen zu lassen, ist der Arzt gesetzlich nicht verpflichtet, obwohl dies die Mindestvoraussetzung einer verantwortbaren Entscheidung zum Abbruch wäre.

Ferner hat der Gesetzgeber die Forderung des BVerfG (295) missachtet, den Gefahren zu begegnen, welche von Einrichtungen ausgehen, die auf Abtreibungen spezialisiert sind. In solchen ist ein Lebensschutz Ungeborener durch ärztliches Handeln schon gar nicht zu erwarten.

5. Mangelnder Schutz der Schwangeren vor Pressionen

Der laut BVerfG (296) gebotene Schutz vor Gefahren, die von Dritten ausgehen, insbesondere von Personen aus dem familiären und sozialen Umfeld der Schwangeren, ist nicht gewährleistet. Insbesondere fehlt es an strafbewehrten Verhaltensgeboten und -verboten über die praktisch wirkungslose Strafdrohung im Fall der Nötigung hinaus.

6. Diskriminierung Behinderter bei Spätabtreibung

Die weite Fassung der medizinischen Indikation ist, soweit mit ihr auch die Fälle der früheren embryopathischen Indikation „aufgefangen“ werden sollen, mit dem grundgesetzlichen Verbot einer Diskriminierung Behinderter nicht zu vereinbaren. Sie ermöglicht es, ungeborene Kinder ohne zeitliche Befristung „nicht rechtswidrig“ zu töten. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass in Deutschland jährlich etwa 800 Ungeborene wegen nicht selten unsicher diagnostizierter, mehr oder weniger schwerwiegender Behinderungen selbst noch nach Erreichen der extrauterinen Lebensfähigkeit abgetrieben werden. Oft genug geschieht dies

unter dem auf dem Arzt lastenden Druck einer nach der Rechtsprechung drohenden Schadensersatzpflicht wegen der Geburt eines behinderten Kindes. Manche der Abgetriebenen überleben den Eingriff und werden in der Erwartung ihres baldigen Todes unversorgt liegen gelassen. Ein solches Überleben wird inzwischen zunehmend durch eine – ethisch unverantwortliche – Tötung des Kindes im Mutterleib mittels einer Kaliumchlorid-Spritze ins Herz verhindert. Der Gesetzgeber hat es bisher nicht für nötig befunden, der skandalösen Praxis solcher Spätabtreibungen durch eine dem grundgesetzlichen Diskriminierungsverbot Rechnung tragende Einschränkung der medizinischen Indikation zu begegnen.

Aufgrund des inzwischen zerrütteten Rechtsbewusstseins mag eine Verbesserung des Lebensschutzes mittels des Strafrechts derzeit nicht erreichbar sein. Die Schutzpflicht des Staates für das Leben Ungeborener gebietet jedoch zumindest, Abtreibungen, auch wenn sie nach Beratung erfolgen, klar als Unrecht zu kennzeichnen, als solches zu behandeln und nicht länger staatlich zu fördern.

Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. appelliert erneut an den Deutschen Bundestag, endlich seiner Beobachtungspflicht nachzukommen und aus der offenkundigen Schutzuntauglichkeit der geltenden Gesetze zum Schwangerschaftsabbruch die gebotenen Konsequenzen zu ziehen.

Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.,
Postfach 50 13 30, 50973 Köln

Telefon (0221) 13 44 78
Telefax (0221) 222 59 57

www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de
info@juristen-vereinigung-lebensrecht.de

13 § 218c Absatz 1 Nr. 1 StGB

14 § 240 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 StGB

15 § 218a Absatz 2 StGB

16 Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG

17 Zu weiteren verfassungsrechtlichen Mängeln der gesetzlichen Regelung vgl. Christian Starck, Verfassungsrechtliche Probleme der deutschen Abtreibungsgesetzgebung, in: Die Macht des Geistes, Festschrift für Hartmut Schiedermaier, Müller/Heidelberg 2001, S. 377 ff.

BVL fordert Reform des § 218

Am 28. Mai 1993 wurde das Zweite Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts verkündet, das zur geltenden Regelung von Abtreibungen geführt hat. Aus diesem Anlass erklärte die Vorsitzende des Bundesverband Lebensrecht (BVL), Dr. med. Claudia Kaminski, am 27. Mai 2003:

Das sogenannte „Beratungsschutzkonzept“ ist gescheitert. Das den derzeit geltenden rechtlichen Regelungen der Abtreibung zugrunde liegende Konzept hat kein einziges der mit ihm gemachten Versprechen erfüllt. Weder ist die Zahl der Abtreibungen spürbar zurückgegangen, noch hat die juristische Konstruktion „rechtswidrig“, aber unter Auflagen „straffrei“ die gewünschte Wirkung gezeigt. In Teilen der Bevölkerung ist inzwischen gar von einem „Recht auf Abtreibung“ die Rede. Die grausame Praxis von Spätabtreibungen und die sogenannte „Kind als Schaden“-Rechtsprechung machen das Scheitern der geltenden gesetzlichen Bestimmungen überdeutlich.

Gleichwohl weigert sich der Gesetzgeber bislang der ihm vom BVG zur Auflage gemachten Nachbesserungspflicht nachzukommen. Der damals unter den Parteien erreichte Konsens wird wie eine „heilige Kuh“ behandelt, an der offensichtlich nicht gerührt werden soll. Diese künstliche Ruhe ist jedoch eine Friedhofsruhe, die jedes Jahr hunderttausende unschuldige Menschen in Deutschland das Leben kostet und die Art. 1 bis 3 unserer Verfassung als „pure Lyrik“ verhöhnt. Der BVL fordert daher alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien auf, diesen unwürdigen Zustand zu beenden und der Wirklichkeit endlich ins Gesicht zu sehen: Die jetzigen gesetzlichen Regelungen sind ungeeignet, Leib und Leben unschuldiger und wehrloser Menschen zu schützen und gehören daher reformiert.